

Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 11.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen für die Erhebung von Gebühren

1. Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek sind gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) Gebühren zu entrichten.
Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben und in der Höhe für den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgelegt. (Kindertagesstätten-Jahr).
2. Bei Schließung des Kindergartens aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u. a.), werden die Gebühren nicht erstattet. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert.
3. Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek besuchen.

Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
5. In der Gebühr sind Aufwendungen für Frühstück / Mittagessen nicht enthalten.
6. Für zusätzliche, bedarfsorientierte Betreuungs-Dienstleistungen, die über die in § 4 Abs. 1 und 2 der „Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück“ festgelegten Regelöffnungszeiten hinausgehen, sind die jeweiligen, anteiligen Gebühren von den Nutzern monatlich zusätzlich zu entrichten. Diese zusätzlichen Gebühren gelten für den vom KiTa-Beirat beantragten und von der Gemeindevertretung Quarnbek beschlossenen erweiterten Betreuungszeitraum.
7. In diesen zusätzlichen Gebühren sind Aufwendungen für Mittagessen nicht enthalten.

8. Die monatliche Gebühr für die Betreuung 3 Jahre alter Kinder bis zum Schuleintritt beträgt 114,00 Euro und für Kinder unter 3 Jahren 194,00 Euro in der Regelöffnungszeit. Bei einem 2 Tage/Woche Besuch unter 3-Jähriger beträgt die Gebühr 78,00 Euro und bei einem 3 Tage/Woche Besuch 116,00 Euro.

§ 2

Berechnung der Sonderdienstleistungs-Gebühren

1. Wenn gem. Antrag des KiTa-Beirates bedarfsorientierte, verlängerte Öffnungszeiten zwingend erforderlich sind, entscheidet die Gemeindevertretung über den Antrag.
Der Sozial- und Finanzausschuss der Gemeinde Quarnbek errechnen die Gesamtkosten für diese zusätzliche Maßnahme.
2. Die Gebühren für diese zusätzlichen Dienstleistungen errechnen sich aus den entstehenden Personalkosten und einem Anteil der Betriebskosten gem. Jahresabschlussrechnung des Vorjahres.
3. Diese zusätzliche Gebühr ist durch die Nutzer / Erziehungsberechtigten monatlich zu entrichten.
4. Für die Verlängerung der täglichen Betreuungszeit um 1 Stunde (07.15 Uhr bis 08.15 Uhr) beträgt die monatliche Gebühr 18,00 Euro, sowie um 2 Stunden (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 35,00 Euro für Kinder ab 3 Jahre. Für Kinder unter 3 Jahre ist der 1,7 fache Satz zu zahlen.
5. Diese zusätzliche Gebühr unterliegt nicht einer Ermäßigung gem. Sozialstaffelregelung, wie im § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühr / die zusätzliche Gebühr ist innerhalb von 5 Tagen nach Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte fällig.
2. Wird ein Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist die volle Gebühr / ggf. die zusätzliche Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Ab dem 16. eines Monats ist die hälftige Gebühr / ggf. zusätzliche Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten.
3. Die zusätzlichen Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats an die Amtskasse des Amtes Achterwehr zu zahlen.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

5. Im Falle des vorzeitigen, begründeten Ausscheidens aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr / ggf. zusätzliche Gebühr bis Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 4 Ermäßigungen

1. Auf Antrag kann die Gebühr aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das Familieneinkommen den Bedarf der Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
2. Für die Ermittlung des Bedarfes einer Familie werden Regelsätze gemäß § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XII und der etwaige Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 SGB XII zugrunde gelegt.
3. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII. Grundsätzlich ist hier die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anzuwenden.
4. Auf Grundlage der Bedarfsermittlung gelten gegenüber den Benutzungsgebühren nach dieser Satzung folgende Ermäßigungen:

- a) bis zu einer Höhe des 1-fachen gekürzten Regelsatzes
100 % Ermäßigung
- b) bis zu einer Höhe des 1,2-fachen gekürzten Regelsatzes
85 % Ermäßigung
- c) bis zu einer Höhe des 1,35-fachen gekürzten Regelsatzes
55 % Ermäßigung
- d) bis zu einer Höhe des 1,55-fachen gekürzten Regelsatzes
25. % Ermäßigung

5. Für die Gebühr bei Geschwisterkindern, die dieselbe Einrichtung besuchen oder gleichartig betreut werden, gilt folgende Regelung:

Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder

- | | | |
|----|------------------------|---------|
| a) | für das zweite Kind | um 30 % |
| b) | für das dritte Kind | um 60 % |
| c) | für jedes weitere Kind | um 90 % |

6. Anträge auf Ermäßigung und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Gebührenpflichtigen der zuständigen Stelle in der Amtsverwaltung Achterwehr vorzulegen.
7. Die Ermäßigung erfolgt nach den aktuellen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Für den Antrag ist generell das aktuelle vom Kreisjugendamt ausgegebene Formular zu verwenden. Dieses ist in der Kindertagesstätte bzw. in der Amtsverwaltung Achterwehr erhältlich.

8. Unabhängig von der Gebührenbefreiung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gemeinde auch durch Mitteilungen der Kindergartenleitung bekannt werden und die an das Amt Achterwehr weitergeleitet werden müssen, nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt.
Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich die Daten von der Kindergartenleitung und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
2. Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr sind befugt, auf Grundlage dieser Satzung die für die Berechnung der Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek notwendigen Daten zu erheben, zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

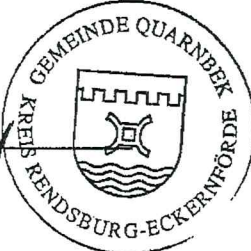
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.06.2002 an diesem Tag außer Kraft.

Quarnbek, den 11.03.2010

GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 10.02.2011 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1, Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für die pädagogische Betreuung“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 1, Abs. 6, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Rechtsgrundlagenbezeichnung „§ 4 Abs. 1 und 2“ wird in „§ 5 Abs. 1 und 2“ geändert.

Artikel III

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung der täglichen Betreuungszeit um 1 Stunde (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) beträgt die monatliche Gebühr 18,00 Euro, um 2 Stunden (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 35,00 Euro sowie um 4 Stunden (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 70,00 Euro für Kinder ab 3 Jahre. Für Kinder unter 3 Jahre ist der 1,7 fache Satz zu zahlen.

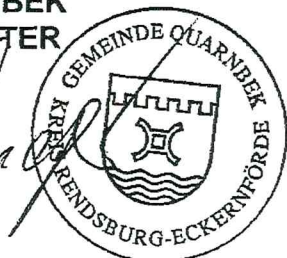
Artikel IV

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 10.02.2011

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**


-Klaus Langer-



2. NACHTRAGSSATZUNG

zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 30.06.2011 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1, Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für die Regelbetreuung richten sich nach dem in Anspruch genommenen Gruppenangebot; sie ergeben sich aus der Anlage 1,

Artikel II

§ 2, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Sonderdienstleistungs-Gebühren für die Verlängerung der täglichen Betreuungszeit (Früh- bzw. Spätbetreuung) ergeben sich aus der Anlage 1.

Artikel III

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück

Die monatlichen Gebühren für die Regelbetreuung gem. § 1, Abs. 8 dieser Satzung und der Früh- und Spätbetreuung gemäß § 2, Abs. 4 dieser Satzung werden wie folgt festgelegt:

Ü-3-Kinder:	Gebühr
Regelbetreuung 08.00-13.00 Uhr	118 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung 07.00-13.00 Uhr	142 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 08.00-15.00 Uhr	166 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 08.00-17.00 Uhr	213 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 15.00 Uhr	189 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 17.00 Uhr	236 €

U-3-Kinder (5 Tage)	Gebühr
Regelbetreuung 08.00-13.00 Uhr	189 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung 07.00-13.00 Uhr	227 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 08.00-15.00 Uhr	265 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 08.00-17.00 Uhr	341 €

Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 15.00 Uhr	303 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 17.00 Uhr	378 €

U-3-Kinder (3 Tage)		Gebühr
Regelbetreuung	08.00-13.00 Uhr	114 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung	07.00-13.00 Uhr	136 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	08.00-15.00 Uhr	159 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	08.00-17.00 Uhr	204 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 15.00 Uhr		182 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 17.00 Uhr		227 €

U-3-Kinder (2 Tage)		Gebühr
Regelbetreuung	08.00-13.00 Uhr	76 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung	07.00-13.00 Uhr	91 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	08.00-15.00 Uhr	106 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	08.00-17.00 Uhr	136 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 15.00 Uhr		121 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung bis 17.00 Uhr		151 €

Krippe (5 Tage)		Gebühr
Regelbetreuung	07.30-13.00 Uhr	203 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	07.30-15.00 Uhr	284 €

Krippe (3 Tage)		Gebühr
Regelbetreuung	07.30-13.00 Uhr	122 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	07.30-15.00 Uhr	170 €

Krippe (2 Tage)		Gebühr
Regelbetreuung	07.30-13.00 Uhr	81 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung	07.30-15.00 Uhr	114 €

Artikel IV

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 30.06.2011

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**


-Klaus Langer-



3. NACHTRAGSSATZUNG

zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 21.11.2013 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

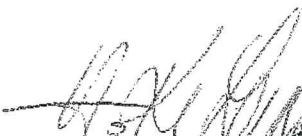
§ 2, Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

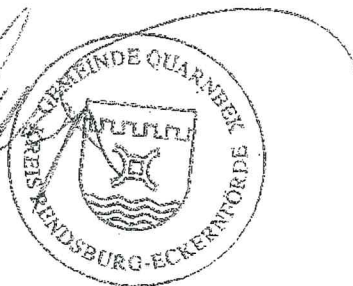
Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 21.11.2013

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**


-Klaus Langer-



4. NACHTRAGSSATZUNG

zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 11.06.15 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Schließung der Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betriebsräume, Infektionen u.ä.), werden die Gebühren nicht erstattet. Erfolgt die Schließung aufgrund einer arbeitskampfrechtlichen Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten der Kindertagesstätte (Streik) werden den Abgabenschuldnern auf schriftlichen Antrag die anteiligen Gebühren für den Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsniederlegung ab dem ersten Tage erstattet, sofern innerhalb des jeweils laufenden Kindertagesstättenjahres die Anzahl von mindestens 5 streikbedingten Schließtagen erreicht wird; als Schließtage in diesem Zusammenhang gelten nur Tage, an denen die Arbeitsniederlegung mindestens den Zeitraum der Regelbetreuung nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in Strohbrück in ihrer jeweils geltenden Fassung umfasst. Satz 2 gilt nicht für die Fälle, in denen trotz Schließung eine satzungsgemäße Betreuung („Notbetreuung“) erfolgt ist.“

Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 11.06.2015

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**


-Klaus Langer-



Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Quarnbek vom 13.07.2017 wird hiermit nachfolgende Änderung der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010 öffentlich bekannt gegeben:

Ü-3-Kinder:	Betreuungszeit	Gebühr
Regelbetreuung	08.00 - 13.00 Uhr	176 €
Regel- u. Frühbetreuung	07.00 - 13.00 Uhr	210 €
Regel- u. Spätbetreuung 1	08.00 - 15.00 Uhr	245 €
Regel- u. Spätbetreuung 2	08.00 - 17.00 Uhr	302 €
Früh-, Regel- u. Spätbetreuung 1	07.00 - 15.00 Uhr	281 €
Früh-, Regel- u. Spätbetreuung 2	07.00 - 17.00 Uhr	337 €

Krippe (5 Tage)	Betreuungszeit	Gebühr
Regelbetreuung	07.30 - 13.00 Uhr	306 €
Regel- u. Spätbetreuung 1	07.30 - 15.00 Uhr	418 €
Regel- u. Spätbetreuung 2	07.30 - 17.00 Uhr	507 €

Krippe (3 Tage)	Betreuungszeit	Gebühr
Regelbetreuung	07.30 - 13.00 Uhr	184 €
Regel- u. Spätbetreuung 1	07.30 - 15.00 Uhr	251 €
Regel- u. Spätbetreuung 2	07.30 - 17.00 Uhr	317 €

Krippe (2 Tage)	Betreuungszeit	Gebühr
Regelbetreuung	07.30 - 13.00 Uhr	122 €
Regel- u. Spätbetreuung 1	07.30 - 15.00 Uhr	167 €
Regel- u. Spätbetreuung 2	07.30 - 17.00 Uhr	190 €

Die Änderung der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Kindertagesstätte Strohbrück vom 11.03.2010 tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Quarnbek, 26.07.2017

GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER

